



**Richtlinien zur
Vereinsförderung
der Stadt
Babenhausen**

Inhalt

Präambel	1
1. Förderungsberechtigung / -ausschluss	2
2. Allgemeine und indirekte Förderung	2
3. Laufende jährliche Vereinsförderung	3
3.1 Mitgliedermeldung	3
3.2 Berechnung	4
3.3 Prüfung	4
3.4 Mittelvergabe	5
4. Investitionszuschüsse	5
4.1 Einzelinvestitionen	5
4.1.1 Neu-, Um- und Ausbauten	5
5. Sach- und Betriebskosten	6
6. Sonstige Vereinsförderung	6
6.1 Vereinsjubiläen	7
6.2 Veranstaltungen besonderer Art	7
6.3 Ehrengaben und Ehrungen bei besonderen Anlässen	7
6.4 Projektbezogene Einzelförderung	7
6.5 Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen mit den Partnerstädten	7
7. Mitwirkung der Vereine	8
8. Schlussbestimmungen	8

Präambel

Ehrenamtliches und freiwilliges Engagement prägt unser Miteinander und stellt eine der zentralen Grundlagen unseres Gemeinwesens dar. Die Vereine sind das Rückgrat unserer Gesellschaft. Sie übernehmen dabei wichtige Aufgaben bei der Sozialisation oder bei der Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Schlüsselqualifikationen. Neben dem Miteinander und dem jeweiligen Vereinsziel werden unter anderem Toleranz und Respekt vermittelt. Vereine ermöglichen Partizipation, Integration, Inklusion, außerschulische Bildung oder einfach nur gesellschaftliche Teilhabe.

Ihre Bedeutung in allen Facetten ihrer Arbeit, ob die Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen- und Seniorenarbeit, Kunst- und Kulturbetrieb, ob Musik- oder Brauchtumsangebot, Sport- und Freizeitgestaltung, Klima-, Umwelt- und Naturschutz oder eine gesundheitliche Zielsetzung, erkennt die Stadt Babenhausen vollumfänglich an.

Mittels dieser Vereinsförderrichtlinien möchte die Stadt Babenhausen einen wirksamen finanziellen Beitrag zur Förderung der wertvollen Arbeit der ansässigen Vereine leisten, die durch ihre vielfältigen Angebote maßgeblich zur Bereicherung unseres Stadtbildes beitragen.

Die enge Zusammenarbeit mit den Vereinsgremien der Kernstadt, der Stadtteile und anderen Arbeitsgruppen, in welche die Mitgliedsvereine Vertreter entsenden, wird als zentraler Bestandteil zur Interessenvertretung und zum Austausch gesehen und die Arbeit in diesen Gremien durch die Stadt anerkannt und gefördert.

Es wird eine Vereinsförderungsliste erstellt, in die sämtliche „zu fördernden Vereine“ der Stadt Babenhausen eingetragen werden. Um in diese Liste aufgenommen zu werden, muss der Verein ein oder mehrere der folgenden Aspekte als Vereinsziel verfolgen: Sport, Kultur und Brauchtumspflege, soziale Zwecke, wie eine integrative oder inklusive Arbeit, musische Ausbildung / Erziehung, Seniorenarbeit, Jugend- oder Erwachsenenbildung, Klima- und Umweltschutz, züchterische oder naturerhaltende Zielsetzungen oder landschaftspflegerische Aktivitäten.

Der Verein muss mit seinen Vereinsaktivitäten außerdem einen kommunalen Bezug haben oder die Ortsgemeinschaft davon nachweislich gestärkt werden.

Die Stadt stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel zur Unterstützung der Vereine zur Verfügung. Sie stellen stets freiwillige Leistungen der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht demnach nicht. Die Zahlung kann durch Beschluss des Magistrates ganz oder teilweise entfallen. Grundsätzlich wird nur vorbehaltlich eines durch die Kommunalaufsicht genehmigten Haushaltes ausgezahlt.

Über die Aufnahme in die Vereinsförderungsliste entscheidet der Magistrat.

Anträge auf Aufnahme in die Vereinsförderungsliste sind jährlich bis spätestens zum 01.09. bei der Stadtverwaltung einzureichen, damit die Vereine bei der Auszahlung von Fördergeldern berücksichtigt werden können.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in den Vereinsförderrichtlinien die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Förderungsberechtigung / -ausschluss

Einem Verein kann eine Förderung nur dann gewährt werden, wenn ...

- er seinen Vereinssitz im Gebiet der Stadt hat oder in Babenhausen tätig ist und er in die Vereinsförderungsliste der Stadt Babenhausen eingetragen wurde,
- er zur Zeit der Antragsstellung mindestens ein Jahr existiert,
- er einen Bestand von mindestens zehn Mitgliedern hat,
- er grundsätzlich Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern erhebt (eine Beitragsfreistellung von einzelnen Mitgliedern, z.B. aus sozialen Aspekten, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand),
- aus der Satzung hervorgeht, dass bei Auflösung des Vereines das Vereinsvermögen auf die Stadt Babenhausen oder eine andere gemeinnützige Institution übergeht und
- er einen kommunalen Bezug nachweist oder von seinem Wirken die Ortsgemeinschaft nachweislich profitiert.

Die o.g. Voraussetzungen sind mit den entsprechenden Nachweisen und Satzungen zu belegen.

Nicht unter die Förderung nach diesen Richtlinien fallen:

- Vereine mit politischer und / oder gewerblicher Zielsetzung
- Tierheime
- Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine
- Interessenvertretungen (ADAC, DGB, VdK, u.Ä.)
- Ortsgruppen von Wohlfahrts-, Jugend- oder Sozialverbänden
- Vereine, die über eine eigene Haushaltsstelle im Haushalt der Stadt Babenhausen gefördert werden.

2. Allgemeine und indirekte Förderung

Die Stadt Babenhausen stellt allen Vereinen die städtischen Hallen und Liegenschaften für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung.

Babenhäuser Vereine dürfen zweimal jährlich (z.B. für Jahreshauptversammlungen, Elternabende, kulturelle Veranstaltungen ...) mietfrei auf städtische Räumlichkeiten zugreifen. Näheres dazu regelt die Gebührenordnung der Stadt Babenhausen.

Die Stadt Babenhausen hat weiterhin in ihrer Gebührenordnung zur Anmietung von städtischen Räumlichkeiten für jede Liegenschaft vergünstigte Mietpreise für Babenhäuser Vereine verankert.

Die Stadt Babenhausen bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Stabstelle „Jugend, Sport & Kultur“ den Vereinen Hilfestellung an, sofern dies nötig ist.

Die Stadt Babenhausen ist den Vereinen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bei der Geländebeschaffung behilflich, sofern diese für die Vereinstätigkeit erforderlich ist.

Die Stadt Babenhausen organisiert für die Vereine regelmäßig Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die auch für die Lizenzverlängerung anerkannt werden.

Die Stadt Babenhausen unterstützt die Vereine auf Antragsstellung bei der Durchführung u.a. von Veranstaltungen beispielsweise mit vorhandenen Materialien, Gerätschaften oder Fahrzeugen.

3. Laufende jährliche Vereinsförderung

Die jährliche oder laufende Zuwendung ist das Kernstück der finanziellen Vereinsförderung der Stadt Babenhausen. Die Jugendarbeit der Vereine wird durch eine höhere Förderung je betreutem Kind / Jugendlichen besonders gewürdigt. Weiterhin werden die Leistungen und Aufwendungen für Geflüchtete oder Aufwendungen im Rahmen der Inklusion in einem besonderen Maße wertgeschätzt.

3.1 Mitgliedermeldung

Die Mitgliedermeldung mit Stand 01. Januar wird von den Vereinen bis spätestens zum 31. März unaufgefordert bei der Stadt Babenhausen eingereicht.

Entsprechend der Meldung an den „Dachverband“ (z.B. den Landessportbund), soweit vorhanden, ist der Stadt Babenhausen die Mitgliederzahl wie folgt aufzugliedern:

- Anzahl der Beitrag zahlenden Mitglieder über 18 Jahre,
- Anzahl der Beitrag zahlenden Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Anzahl der beitragsfrei gestellten Mitglieder
- Anzahl der geflüchteten Mitglieder (Asylsuchende)
- Anzahl der inklusiven Mitglieder

Die Verwaltung behält sich eine stichprobenhafte Überprüfung der Richtigkeit der Vereinsangaben vor.

Später bei der Stadt eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Sollte die Anzahl von zehn Vereinsmitgliedern unterschritten werden, wird der Verein automatisch aus der Förderung für das laufende Jahr ausgeschlossen.

Die Stadt Babenhausen informiert die Vereine über ihren Social-Media-Auftritt, die örtlichen Bekanntmachungsorgane oder per E-Mail zum Jahresanfang, dass die Meldefrist zur Beantragung der Vereinsfördermittel mit dem 31. März abläuft.

3.2 Berechnung

Berechnungsgrundlage:

Haushaltsansatz dividiert durch die Gesamtpunktzahl = Multiplikator
Gesamtpunktzahl je Verein x Multiplikator = Förderung

Es werden angerechnet ...	Punkte
je Mitglied über 18 Jahre oder	1
je Mitglied bis 18 Jahre oder	10
je geflüchtetem Mitglied oder	5
je inklusivem Mitglied	10

Jedes gemeldete Mitglied wird in der Berechnung nur einfach berücksichtigt, ein Aufaddieren der o.g. Punkte ist nicht möglich.

... darüber hinaus wird ein Grundbonus angerechnet für ...	Punkte
• Sportvereine	1.000
• Kulturvereine (auch Gesang- & Musikvereine)	1.000
• Umwelt- / Naturschutzvereine	750
• sonstige Vereine	250

3.3 Prüfung

Zur Kontrolle der gemeldeten Mitgliedsdaten werden von der Stadt Babenhausen stichprobenartige Prüfungen vorgenommen.

Legen die zu prüfenden Vereine die angeforderten Unterlagen nach zweimaliger Aufforderung binnen vier Wochen nach der zweiten Aufforderung nicht vor, führt dies automatisch zum Ausschluss aus der Fördermittelauszahlung für das laufende Jahr.

Gravierende Mängel bei der Prüfung von Vereinsmeldungen können zum Ausschluss aus der Fördermittelauszahlung für das laufende Jahr führen. Eine wiederholt mangelhafte Abgabe der Mitgliedsdaten kann zum Ausschluss aus der Vereinsförderliste der Stadt Babenhausen führen.

Über die Beanstandungen und / oder die Ausschlüsse aus der Vereinsförderliste wird der Magistrat, ggf. auf Wunsch des Magistrats die Stadtverordnetenversammlung, unterrichtet.

3.4 Mittelvergabe

Die Mittelvergabe erfolgt durch die Verwaltung. Der Magistrat erhält eine entsprechende Aufstellung in Form einer Magistratsmitteilung.

4. Investitionszuschüsse

Grundsätzlich muss für Investitionszuschüsse immer ein separater Einzelantrag gestellt werden.

4.1 Einzelinvestitionen

Vereine erhalten je Einzelinvestition ab einem Betrag von 250,00 € gegen Rechnungsnachweis einen Zuschuss in Höhe von bis zu max. 10% der Anschaffungskosten. Ab einer Investitionshöhe von 10.000,00 € muss der Einzelantrag gemäß der aktuellen Haushaltssituation gesondert geprüft werden. Die 10%-Regelung findet keine Anwendung bei Investitionssummen von über 10.000,00 €; hier können Fördersummen nur individuell durch den Magistrat gemäß der Haushaltssituation genehmigt werden. Die Summe aller Einzelinvestitionen darf den jeweiligen Haushaltsansatz nicht überschreiten.

4.1.1 Neu-, Um- und Ausbauten

- Für Neu-, Um- und Ausbauten gilt die Regelung wie unter 4.1, jedoch ist anstelle des Rechnungsnachweises ein offizieller Kostenvoranschlag einer Fachfirma als Entscheidungsgrundlage bis zum 30.06. des Vorjahres vorzulegen. Auf Grund dessen wird die Auszahlung der Fördergelder zunächst durch die Stadtverwaltung geprüft.
Spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Abschlussrechnung zur Maßnahme vorzulegen.
- Maßnahmen an baulichen Anlagen, die eine energetische Modernisierung oder die Nutzung erneuerbarer Energien zum Ziel haben, sollen besonders wertgeschätzt werden. Die Förderung solcher Maßnahmen soll bevorzugt behandelt werden und - sofern die Haushaltssituation dies zulässt - mit einer höheren Fördersumme versehen werden. Bei Erreichen einer Gesamtförderquote von 80% durch andere Förderprogramme (z.B. investive Sportförderung des Landkreises oder KfW-Förderung) ist eine städtische Förderung ausgeschlossen. Die zu erwartende Energieeinsparung ist durch die Vorlage eines fachplanerischen Nachweises zu belegen.
- Die Anträge sind unter Beifügung von drei Kostenvoranschlägen (hiervon mind. eine Babenhäuser Fachfirma) und ggf. mit den entsprechenden Plänen bis zum 30.06. des Vorjahres bei der Stadt einzureichen.
- Über die Anträge zur Investitionsförderung entscheidet der Magistrat nach Fristablauf. Die Aufträge sind an den Unternehmer zu erteilen, der das wirtschaftlichste Angebot einreicht.

- In Ausnahmefällen kann ein Eilantrag auf Bezuschussung für Maßnahmen bzw. Reparaturen, die zur weiteren Schadensvermeidung oder zur weiteren technischen Nutzung unabweisbar sind, gestellt werden.
- Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden nachträglich nicht bezuschusst.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Baumaßnahme muss spätestens zwei Jahre nach Bewilligung des Zuschusses abgeschlossen sein, um Berücksichtigung zu finden. Für später eingereichte Unterlagen / Abrechnungen bedarf es eines gesonderten Antrages an den Magistrat. Sollte die Frist ohne Begründung nicht eingehalten werden, verfällt die Förderung.
- Förderbescheide zur Durchführung von Maßnahmen können nur vorbehaltlich eines durch die Kommunalaufsicht genehmigten Haushaltes erstellt werden.

5. Sach- und Betriebskosten

Diese Förderung gilt nur für Vereine, die eigene Vereinsanlagen zu unterhalten haben. Weiterhin gilt diese Förderung für Vereine, für deren Wettkampf- und Trainingsbetrieb eine Anmietung von speziellen / bestimmten Trainingsstätten unerlässlich ist.

Für Betriebskosten von Vereinsanlagen (Eigentum oder Erbpacht) werden nachträglich Zuschüsse gewährt für:

- Betriebskosten (Strom-, Heiz- und Wasserkosten)
- Grundsteuer
- Mietgebühren (nur für dringend notwendige Trainingsstätten; siehe oben)

in Höhe von bis zu 10 % der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 2.000,00 € pro Jahr. Ausgenommen hiervon sind Betriebskosten für wirtschaftlich genutzte Räume sowie für Platzwart- oder Hausmeisterwohnungen.

Die verauslagten Kosten sind im Dokument „*Verwendungsnachweis Betriebskosten*“ bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

Auszahlungen in diesem Bereich werden nur einfach gewährt; Vereine die mehrere Vereinsheime und Außenflächen betreiben erhalten demnach eine einmalige Zuschusszahlung. Auch diese Form der Förderung kann nur vorbehaltlich eines durch die Kommunalaufsicht genehmigten Haushaltes ausgezahlt werden.

6. Sonstige Vereinsförderung

Für die sonstige Vereinsförderung muss immer ein separater Einzelantrag gestellt werden. Diese Anträge können auch unterjährig gestellt werden.

6.1 Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen erhalten die Vereine auf Antrag eine sogenannte „Jubiläumsgabe“. Diese beträgt für ein 25-jähriges oder 50-jähriges Jubiläum 5,00 € pro Jahr des Vereinsbestehens. Danach wird jeweils im 25-jährigen Turnus eine pauschale Jubiläumsgabe in Höhe von 375,00 € ausbezahlt. Über die Auszahlung eines Zuschusses entscheidet die Verwaltung.

6.2 Veranstaltungen besonderer Art

Bei Veranstaltungen, die für die Stadt Babenhausen eine besondere Form der Repräsentation bedeuten (z.B. nationale oder internationale Begegnungen, Turniere, Chor- und Sängereisen usw.) erhalten die ausführenden Vereine auf Antrag einen besonderen Zuschuss.

Über die Auszahlung eines Zuschusses entscheidet der Magistrat.

Die Auszahlung eines Zuschusses für „Veranstaltungen besonderer Art“ erfolgt nur dann, wenn diese vor der Durchführung bei der Stadtverwaltung beantragt wurde.

6.3 Ehrengaben und Ehrungen bei besonderen Anlässen

Vereine und Einzelpersonen können (auch unabhängig von der Vereinsförderungsliste) für besondere Leistungen oder herausragendes soziales Engagement geehrt werden. Näheres regelt die städtische Ehrungsordnung.

6.4 Projektbezogene Einzelförderung

Herausragende Projekte zur Förderung / Entwicklung der Ortsgemeinschaft oder zur Bereicherung des Stadtbildes über den eigentlichen Vereinsbetrieb hinaus, können im Einzelfall auf Antrag bezuschusst werden. Über eine Bezuschussung entscheidet der Magistrat.

6.5 Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen mit den Partnerstädten

Maßnahmen der Vereine im Austausch / in Zusammenarbeit mit den Babenhäuser Partnerstädten können im Einzelfall auf Antrag bezuschusst werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der jeweilige Verein die von ihm geplante Maßnahme vor der Durchführung zur Bezuschussung beantragt hat und diese Bezuschussung vor der Fahrt genehmigt wurde. Eine Übersicht des geplanten Programms ist dem Antrag beizulegen. Weiterhin muss die wirtschaftlichste Fahrweise genutzt werden.

Ausgenommen sind städtisch organisierte Maßnahmen oder Besuche in die Partnerstädte, zu denen sich Vereinsmitglieder anmelden.

Über die Auszahlung eines Zuschusses entscheidet die Verwaltung.

Diese Regelungen gelten auch für Städte, die eine repräsentative „Freundschaft“ mit Babenhausen pflegen.

7. Mitwirkung der Vereine

Die Stadt Babenhausen erwartet, dass die Vereine im Stadtgebiet, insbesondere die Vereine, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, bei städtischen Veranstaltungen (Feste, Märkte, Kulturveranstaltungen ...) im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitwirken.

Weiterhin erwartet die Stadt Babenhausen, dass wesentliche Änderungen in der Organisation des Vereins (Vorstandswechsel, Auflösung des Vereins, Erweiterung des Vereinsziels oder -geländes, Satzungsänderung etc.) unaufgefordert und zeitnah mitgeteilt werden.

8. Schlussbestimmungen

- Die Leistungen der Stadt aus diesen Förderrichtlinien erfolgen auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadtverordnetenversammlung setzt die Mittel für die Vereinsförderung jeweils jährlich im städtischen Haushaltsplan fest.
- Die Bewilligung und Festsetzung der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch den Magistrat. Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt oder durch die Mitgliedermeldung bis spätestens zum 31. März aktiviert.
- Wird eine mit städtischen Mitteln von mindestens 5.000,00 € geförderte Anlage / Immobilie durch den Verein verkauft, so behält sich die Stadt ein Mitspracherecht über die weitere Verwendung vor. Bereits von der Stadt ausgezahlte Zuschüsse sind ggf. zurückzuzahlen.

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzen die „*Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Babenhausen*“ vom 19.01.2009. Allen Vereinen werden diese Richtlinien nach Inkrafttreten zugestellt.

Ausgearbeitet durch die Abt. JUGEND, SPORT & KULTUR

Babenhausen, 17. Dezember 2021


Dominik Stadler
Bürgermeister

